



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 28 04 - 67 10
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###
Telefax 040 - 4 28 04 - 67 10

GZ.: N/WBZ/04501/2013
Hamburg, den 2. April 2014

Verfahren
Eingang
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
21.11.2013

431-001
2255 in der Gemarkung: Groß Borstel
1517, 2085, 2251, 2252, 2253, 2255, 2256, 2257
in der Gemarkung: Groß-Borstel

Geb. 124 - Umgestaltung des Eingangsfoyers und Einrichtung von 2 Arbeitsplätzen, Flur 1 (EG) Achse 13-17/A-F

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo, Di 8:00-15:00
Do 8:00-18:00
Fr 8:00-12:00
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus 22, 39
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer 16/1 - 16/5, 16/8

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen

- 1.1. für den Einbau eines Empfangstresen, der teilweise aus brennbaren Baustoffen besteht; für den Einbau zweier Standmonitore, sowie für das Anbringen von brennbaren Informationstafeln im Ausgang ins Freie (Foyer) (§ 33 Abs. 5 HBauO).

Begründung

Durch zwei bauliche Rettungswege, sowie der drei möglichen Ausgänge ins Freie aus dem Erdgeschoss, kann im Falle eines Brandes im Foyer, die Selbstrettung, unabhängig vom Ausgang durchs Foyer, sicher stattfinden. Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Anforderungen des § 3 Absatz 1 HBauO, vereinbar.

Bedingung

Für die Möblierung (6) sind schwerentflammbare Materialien zu verwenden. Das Foyer ist an die Brandmeldeanlage anzuschließen. Des Weiteren ist das Foyer mit einem Feuerlöscher nach DIN EN 3 auszustatten (§ 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 5 i. V. m. § 51 HBauO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungsnahme

Transparenz in HH

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

Nutzungsbedingte Anforderungen

2. Die Anforderungen aus der Brandschutztechnischen Stellungnahme-NR.: 2322-1 vom Bureau Veritas Construction Services GmbH (Projektleiter: Dipl.- Ing. B. Breuckelmann, Sachverständiger: Dipl.- Ing. A. Kelch, Stand: 22.10.2013) sind umzusetzen, es sei denn aus der Genehmigung, der Baubeschreibung und/oder den Grüneintragungen der Bauvorlagen gehen höherwertige Forderungen hervor.

HINWEISE

3. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
4. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

Anlage 2 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE / BETRIEBSSICHERHEIT

(Unser Zeichen: V3-AS23/1441/2013, 1 Seite)

Zuständige Dienststelle

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz - Arbeitnehmerschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

Vorschriften

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.

I. Nebenbestimmungen

Im Foyer muss die Lufttemperatur während der gesamten Arbeitszeit mindestens + 20°C betragen (Anhang zur ArbStättV 3.5; ASR A3.5 Nr. 4.2 (1)).

Der Zugang zum Foyer ist zu gestalten, dass das Empfangspersonal gegen Zugluft und unzuträgliche Kälte oder Wärme ausreichend geschützt ist, z.B. durch Windfang, Luftschleier usw. (§4 ArbSchG i.V.m. § 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Nr. 3.5 des Anhangs zur ArbStättV sowie ASR 3.5).